

Richtlinie zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in der  
Stadt Marsberg  
*in der Fassung vom 27.06.2024*

**Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätze der Förderung
2. Antrags- und Bewilligungsverfahren
3. Verwendung von Fördermitteln
4. Arten der finanziellen Förderung
  - 4.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen
  - 4.2. Zuschüsse zu Investitionen
  - 4.3. Zuschuss an den Stadtmusikverband
  - 4.4 Förderung der Jugendarbeit
  - 4.5. nicht förderfähige Maßnahmen / Projekte
5. Prüfung der geforderten Maßnahme
6. Rückförderung
7. Inkrafttreten

## **Präambel / Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Marsberg betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, das kulturelle Leben und die Jugendarbeit in der Stadt und in den einzelnen Ortsteilen zu fördern. Das kulturelle Geschehen sowie die Jugendarbeit in der Stadt Marsberg wird durch die vielfältigen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen entscheidend mitgeprägt.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung und Weiterentwicklung der Jugend – und Kulturarbeit in der Stadt Marsberg sowie die Aufrechterhaltung der Vielfaltigkeit der Angebote in der Kommune. Die vorliegende Richtlinie regelt, wer unter welchen Voraussetzungen anspruchsberechtigt und die das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen geregelt ist.

### **1. Grundsätze der Förderung**

Die Stadt Marsberg fördert Vereine, Gruppen und Institutionen nach dieser Richtlinie.

Antragsteller für eine Förderung kann nur ein gemeinnütziger Verein (keine Abteilung) sein, der im Stadtgebiet Marsberg ansässig ist. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zur Weiterentwicklung der Jugend- oder Kulturarbeit beitragen.

Die Stadt Marsberg unterstützt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und von Maßnahmen zur Jugendförderung, die das Angebot in der Stadt Marsberg bereichern.

Die Nutzung dieser Förderung hat ausschließlich zu Gunsten der Jugendlichen und zur Stärkung des kulturellen Angebots zu erfolgen.

Eine Förderung von Sportvereinen erfolgt durch die jährlich ausgegebene Sportpauschale sowie den jährlichen Zuschuss zur Jugendförderung im Sportbereich. Insofern sind Sportvereine hier nicht antragsberechtigt.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie, sofern es spezielle vertragliche Regelungen (z.B. Nutzungsverträge) zwischen der Stadt Marsberg und dem beantragenden Verein gibt oder der Verein bereits einen wiederkehrenden jährlichen Zuschuss durch die Stadt Marsberg erhält.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Marsberg hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt.

Über die Zuschussanträge entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie u. Soziales, Sportausschuss einmal jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei Überzeichnung der Richtlinie beschließt der Fachausschuss hinsichtlich einer reduzierten Auszahlung der Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine einmalig gewährte Zuwendung führt weder den Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

## **2. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag (Anlage 2) ist bis zum 31.07. eines jeden Jahres durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu stellen. Anträge bedürfen der Schriftform und sind unter Angabe der Fördersumme an das Amt für Schulverwaltung, Sport und Kultur der Stadt Marsberg zu richten. Pro Vereinigung oder Gruppierung ist lediglich ein Antrag pro Jahr förderfähig.

Durch die Antragstellung wird die Kulturförderrichtlinie der Stadt Marsberg verbindlich durch den Antragssteller anerkannt.

Die Bewilligung oder Ablehnung der Förderanträge erfolgt in schriftlicher Form, nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie u. Soziales, Sportausschuss, durch die Verwaltung.

Weitere Vereine, die im Vorjahr eine Förderung erhalten haben, werden im Folgejahr nicht erneut gefördert.

Ein Zuschuss wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **3. Verwendung von Fördermitteln**

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nach Bewilligung nur in begründeten Einzelfällen möglich und durch den Antragsteller vorab im Amt für Schulverwaltung, Sport und Kultur der Stadt Marsberg zu beantragen.

Das Amt für Schulverwaltung, Sport und Kultur der Stadt Marsberg wird ermächtigt, über Zulassung dieser Änderung zu entscheiden.

Diese Einzelfälle sind dem Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie u. Soziales, Sportausschuss in seiner nächsten Sitzung durch die Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.  
Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen (Anlage 3) nachzuweisen.

## **4. Arten der finanziellen Förderung**

### **4.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen**

Die Stadt Marsberg unterstützt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die das Kulturangebot in der Stadt Marsberg bereichern.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie.

Kulturelle Einrichtungen und Vereine, die bereits durch die Stadt Marsberg einen Zuschuss erhalten, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

### **4.2. Zuschüsse zu Investitionen**

Für investive Maßnahmen, wie z.B. bauliche Maßnahmen in kulturellen Einrichtungen, Anschaffungen von materiellem und immateriellem Anlagevermögen, können den Vereinen Zuschüsse durch die Stadt Marsberg gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Investition im direkten Zusammenhang mit dem kulturellen

Zweck des Vereins oder der stattfindenden Jugendarbeit steht. Die Einhaltung der Barrierefreiheit sollte hierbei möglichst beachtet werden.

Eine Zuwendung für investive bauliche Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn sich das betreffende Gebäude / Gelände im Eigentum des beantragenden Vereins befindet.

Die Verwaltung behält sich vor in Einzelfällen einen Eigentumsnachweis einzufordern.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1 dieser Richtlinie.

#### **4.3. Zuschuss an den Stadtmusikverband**

Der Stadtmusikverband der Stadt Marsberg erhält einen jährlichen Zuschuss zur musikalischen Förderung der Mitgliedsvereine. Die Verteilung wird durch den Stadtmusikverband vorgenommen. Ein jährlicher Nachweis der Verteilung ist durch den Stadtmusikverband Marsberg einzureichen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1 dieser Richtlinie.

Eine weitere Förderung einzelner Mitgliedsvereine des Stadtmusikverbandes Marsberg ist ausgeschlossen.

#### **4.4. Förderung der Jugendarbeit**

Die Stadt Marsberg unterstützt die Förderung der Jugendarbeit in den ehrenamtlichen Vereinen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Stärkung der Jugendarbeit beitragen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie.

#### **4.5. nicht förderfähige Maßnahmen / Projekte**

Im Rahmen dieser Richtlinie sind Maßnahmen oder Projekte nicht förderfähig, die

- ausschließlichen oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen
- kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen sind, deren Zielrichtung in erster Linie nicht der Bereich Kunst / Kultur bzw. die Jugendarbeit ist
- Preisgelder und Repräsentationsleistungen (z.B. Blumensträuße zu Jubiläen)

#### **5. Prüfung der geförderten Maßnahme**

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung dem zuständigen Fachamt der Stadt Marsberg ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, sowie den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen. Belege sind für mindestens 10 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

- Die Verwendung der gewährten Fördermittel ist mit dem entsprechenden Abrechnungsf formular (Anlage 3) nachzuweisen.

## **6. Rückforderung**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in der Stadt Marsberg tritt am 27.06.2024 in Kraft.

## **Richtlinie zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit in der Stadt Marsberg (Anlage 1)**

### **A) Förderung von kulturellen Veranstaltungen**

Der Zuschuss beträgt ein Drittel der Gesamtsumme.  
Maximal beträgt die Förderung jedoch 1.000 € pro Maßnahme.

### **B) Zuschüsse zu Investitionen**

Investitionen können in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Maximal beträgt die Höhe der Förderung 2.000 € pro Maßnahme.

### **C) Zuschuss Stadtmusikverband**

Der Stadtmusikverband erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500 € zur Verteilung an die Mitgliedsvereine.

Einzelne Mitgliedsvereine sind nicht förderfähig.

### **D) Zuschuss Jugendarbeit**

Der Zuschuss beträgt ein Drittel der Gesamtsumme.  
Maximal beträgt die Förderung jedoch 1.000 € pro Maßnahme.

#### Hinweise:

1. Der Antragssteller ist damit einverstanden, dass über die Zuwendungsgewährung einschließlich der Zuwendungshöhe öffentlich informiert wird.
2. Die Erhöhung der Ausgaben auf Seiten des Antragsstellers wirkt sich nicht auf die Höhe der Fördersumme aus. Die Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße.